

Leseprobe

Die juris Formulare sind für folgende Rechtsgebiete verfügbar:

- Arbeitsrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Zivilprozessrecht

Alle verfügbaren juris Formulare zum besonders günstigen Paketpreis.

Ihre Vorteile mit den juris Formularen:

- Rechtssichere Auswahl: Dank der einleitenden Checklisten finden Sie das für Ihren Fall passende Formular schnell und unkompliziert.
- Einfacher Download und bequeme Weiterverarbeitung: Jedes Formular lässt sich in Microsoft Word® öffnen und dort direkt weiterverarbeiten. Damit sparen Sie wertvolle Zeit.
- Laufende Aktualisierung und intelligente Verlinkung: Neue Gerichtsentscheidungen werden permanent ergänzt. Anhand des Bearbeitungsdatums können Sie den berücksichtigten Rechtsstand auf einen Blick nachvollziehen.
- Kostenfreier Zugriff auf zitierte Quellen inklusive: Die Volltexte der zitierten Entscheidungen und Normen sowie weiterführende Kommentierungen rufen Sie per Mausklick ohne Mehrkosten auf.

Mehr Informationen unter www.juris.de/formulare

Sie benötigen Unterstützung, um die passende Lösung zu finden?

Unsere erfahrenen und kompetenten Berater helfen Ihnen gerne weiter.

Sie erreichen unsere Spezialisten

Mo – Do von 09 – 18 Uhr
Fr von 09 – 17 Uhr

Kostenfreie Rufnummer:

0800 - 587 47 33

E-Mail:

kontakt@juris.de

Leseprobe

Werk: juris Formulare Zivilprozessrecht
Autor: Gottwald
Stand: 17.03.2020
Quelle: 

Zitiervorschlag: Gottwald in: jurisF-ZPO-0063

XII. Klage mit Haupt- und Hilfsantrag

Ausgangssituation

Der Gläubiger hat gegen den Schuldner einen Anspruch. Er ist sich allerdings nicht sicher, ob er diesen in jedem Fall vor Gericht auch durchsetzen kann. Er hat indes noch einen weiteren Anspruch gegen den Schuldner. Es bietet sich deshalb an, eine Klage zu erheben, in der ein Hauptantrag gestellt wird und für den Fall, dass dieser sich als unbegründet herausstellt, ein Hilfsantrag gestellt wird. Man spricht insoweit von einer objektiven Klagenhäufung in der Form der sog. Eventualhäufung, die ganz allgemein für zulässig erachtet wird.

Checkliste

- Soll der Hilfsantrag für den Fall
 - der Erfolglosigkeit (Unzulässigkeit oder Unbegründetheit) des Hauptantrages (sog. eigentliche Eventualhäufung = Regelfall) oder
 - des Erfolges des Hauptantrages (sog. uneigentliche Eventualhäufung) gestellt werden?
- Welche Art von Bedingung,
 - (teilweise) Erfolglosigkeit oder (teilweise) Erfolg des Hauptantrages, oder
 - dass sich der Hauptantrag in einer anderen Art und Weise z.B. durch
 - Klagerücknahme, § 269 ZPO
 - übereinstimmende Erledigungserklärung, § 91a ZPO oder
 - Prozessvergleich, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO erledigt, gestellt werden?
- Soll der Hilfsantrag - welcher auch immer - gleichzeitig mit dem Hauptantrag in der Klageschrift oder später im Wege der Klageerweiterung entweder
 - schriftsätzlich oder
 - in der mündlichen Verhandlung durch Erklärung zu Protokoll gestellt werden?



Klage mit Haupt- und Hilfsantrag

An das
 [...]

Klage

des [...],

Leseprobe

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt [...]	Klägers,
gegen	
[...],	
Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt [...]	Beklagten,
wegen Herausgabe, hilfsweise Schadensersatz	
vorläufiger Streitwert: [...] €	

Für den Zuständigkeitsstreitwert ist auf den höchsten der geltend gemachten Ansprüche abzustellen. Eine Zusammenrechnung findet nie statt. Für den Gebührenstreitwert findet § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG Anwendung. Danach sind die beiden Ansprüche zusammenzurechnen, wenn beide beschieden werden, es sei denn sie sind identisch (OLG Köln v. 12.01.2012 - I-18 W 76/11, 18 W 76/11), dann ist der Wert des höheren Anspruchs maßgebend. Entscheidend ist dabei, ob die Ansprüche einander ausschließen und damit notwendigerweise die Zuerkennung des einen Anspruchs mit der Aberkennung des anderen verbunden ist (BGH v. 13.02.2019 - V ZR 68/17; BGH v. 27.02.2003 - III ZR 115/02).

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich hiermit Klage und werde beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, den PKW Daimler-Benz [...] an den Kläger herauszugeben und zu übereignen.

Der PKW ist exakt zu bezeichnen.

2. hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 3.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Hilfsantrag kann - wie hier - bereits in der Klageschrift enthalten sein. Er kann aber auch noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung über den Hauptantrag gestellt werden und zwar durch einen bestimmenden Schriftsatz, der zuzustellen ist, oder durch Erklärung zu Protokoll (§ 261 Abs. 2 ZPO). In der nachträglichen Eventualhäufung (Stellung des Hilfsantrages) liegt nach ganz allgemeiner Meinung eine - wegen Vorliegens der Sachdienlichkeit - wohl stets zulässige Klageänderung i.S.d. § 263 ZPO (vgl. BGH v. 10.01.1985 - III ZR 93/83).

Haupt- und Hilfsantrag können auf einen Lebenssachverhalt oder auf mehrere Lebenssachverhalte gestützt werden. Nach dem Gesetzeswortlaut müssen Haupt- und Hilfsantrag in keinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (*Greger* in: *Zöller*, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 260 ZPO Rn. 4). Einen solchen rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang verlangt die wohl h.M. allerdings bei unterschiedlichen Tatsachenkomplexen (*Becker-Eberhard* in: *MünchKomm-ZPO*, 5. Aufl. 2016, § 260 ZPO Rn. 12). Die Praxis sieht die Zulässigkeit der Eventualhäufung insoweit eher großzügig. Es reicht die Gleichartigkeit der geltend gemachten Ansprüche oder bereits die Verfolgung eines „ähnlichen“ Ziels (vgl. *Gottwald*, *Das Zivilurteil*, 2. Aufl. 2005, Rn. 596, *Becker-Eberhard* in: *MünchKomm-ZPO*, 5. Aufl. 2016, § 260 ZPO Rn. 12). Dies dient vor allem der Prozessökonomie.

3. (Kostenantrag?)

Leseprobe

4. (vorläufige Vollstreckbarkeit?)

Es wird angeregt,

___ das schriftliche Vorverfahren anzuordnen (§ 276 ZPO) oder

___ frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen (§ 275 ZPO).

Im Falle der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens wird bereits jetzt beantragt,

[...] für den Fall der Versäumung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft oder des Anerkenntnisses durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren zu verurteilen.

Einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter stehen aus Sicht des Klägers keine Gründe entgegen.

Begründung:

Der Kläger hat mit dem Beklagten einen Kaufvertrag über den im Klageantrag zu 1.) näher bezeichneten PKW abgeschlossen. Darin verpflichtete sich der Beklagte gegen eine Kaufpreiszahlung von 15.000 € den PKW herauszugeben und zu übereignen. Da es sich um einen Gebrauchtwagen handelt und der Beklagte mehrere Kaufinteressenten hatte, wurde eine Anzahlung von 3.000 € vereinbart, die der Kläger noch am Tage des Kaufvertragsabschlusses zahlte. Die Lieferung sollte am 02.05.2014 stattfinden. Dies alles wurde in dem Kaufvertrag niedergelegt.

Beweis: beifügte Kopie des Kaufvertrages vom [...]

Da der Beklagte nicht vereinbarungsgemäß lieferte und übereignete, hat der Kläger ihn mehrmals zur Vertragserfüllung aufgefordert. Zuletzt reagierte der Beklagte hierauf mit der Mitteilung seiner Rechtsauffassung, der Vertrag sei unwirksam. Dies ist nicht der Fall und lediglich eine Behauptung des Beklagten.

Sollte sich allerdings diese Behauptung im Prozess bewahrheiten, dann müsste der Beklagte in jedem Fall die Anzahlung zurückerstatten. Das wird mit dem Hilfsantrag begehrt.

Der mit dem Hilfsantrag behauptete Anspruch ist wie ein Hauptanspruch darzulegen; die behaupteten Tatsachen sind unter Beweis zu stellen. Haupt- und Hilfsantrag können sich nach der Rechtsschutzform (z.B. Zahlung/Herausgabe/Feststellung usw.) unterscheiden; sie können sich ohne Verstoß gegen die Wahrheitspflicht auch in der Begründung widersprechen oder gegenseitig ausschließen (*Becker-Eberhard* in: MünchKomm-ZPO, 5. Aufl. 2016, § 260 ZPO Rn. 21).

gez. [...]

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin